

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan

„Höckenkamp - Nord“

Lüdinghausen, im Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

2 Ökologische Grundlagen (u.a. Tab. 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4210 - erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“)

3 Artenschutzrechtliche Bewertung

4 Anhang

Tab. 2

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW (nach Dr. Kaiser 2012)

1 Einleitung

Die Stadt Lüdinghausen plant, den Bereich nördlich der vorhandenen Wohnbebauung "Höckenkamp-Süd" bis zur "Stadtfeldstraße" bzw. im Osten bis zum "Baumschulenweg" zu weiteren Wohnbauflächen zu entwickeln. Der Bebauungsplan soll die Erschließung der derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglichen.

Der Planbereich ist - mit Ausnahme der Hofanlage Höckenkamp - bislang nicht bebaut und wird von der eingegrünten Hofstelle und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Wiese) geprägt.

Das gesamte Gebiet ist im Grundsatz durch Grün geprägt. Die ökologische Bedeutung wird durch die landwirtschaftliche Nutzung/Rollrasenproduktion relativiert. Die nördlich verlaufende "Stadtfeldstraße" ist beidseitig mit Ahornbäumen bestanden, durch die Pfingststürme 2014 jedoch in Teilen aufgerissen. Die Allee ist beim Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV, als schutzwürdiges Biotop (BK-4110-0237) und im Alleekataster (AL-COE-0016) erfasst.

Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG) oder gar gem. der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geschützte Habitate sind im weiten Umfeld nicht betroffen.

Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie der EU zielen darauf ab, die biologische Vielfalt in der Natur sowohl hinsichtlich der Pflanzen als auch der Lebewesen zu erhalten und zu schützen. Daher sollen Standort und Umgebung geplante Bauvorhaben auch nach besonders schützenswerten Tierarten untersucht werden. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätte. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH Arten des Anhangs IV. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend. In § 44 (1) BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen bezüglich der besonders streng geschützten Arten und deren Lebensstätten aufgeführt, u. a. dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten gilt zusätzlich ein Störungsverbot, z. B. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorgaben der Eingriffsregelung, nach denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. zu kompensieren sind.

2 Ökologische Grundlagen

Die planungsrelevanten Arten wurden über den Leitfaden „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“ aus dem Daten- und Informationsangebot des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt.

Für das Messtischblatt „4210 Lüdinghausen“ und den von der Baumaßnahme direkt betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und –weiden, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude“ sind die im Anhang aufgeführten Arten als planungsrelevant zu berücksichtigen.

Gemäß des Fachinformationssystems „streng geschützte Arten“ des LANUV (2011) ist für das Messtischblatt 4210 Lüdinghausen das Vorkommen folgender Arten in dem betroffenen Lebensräumen bekannt:

Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Habicht	sicher brütend	G
Sperber	sicher brütend	G
Eisvogel	sicher brütend	G
Wiesenpieper	sicher brütend	G-
Graureiher	sicher brütend	G
Waldohreule	sicher brütend	G
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Tafelente	sicher brütend	S
Mäusebussard	sicher brütend	G
Weißstorch	sicher brütend	S+
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Kleinspecht	sicher brütend	G
Schwarzspecht	sicher brütend	G
Baumfalke	sicher brütend	U
Turmfalke	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Feldschwirl	sicher brütend	G
Heidelerche	sicher brütend	U
Nachtigall	sicher brütend	G
Pirol	sicher brütend	U-
Rebhuhn	sicher brütend	U
Wespenbussard	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Turteltaube	sicher brütend	U-
Waldkauz	sicher brütend	G
Schleiereule	sicher brütend	G
Kiebitz	sicher brütend	G
Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Laubfrosch	Art vorhanden	U+
Kammolch	Art vorhanden	G
Zauneidechse	Art vorhanden	G-

Legende: G = Günstig G - = Günstig mit neg. Tendenz
 U = Unzureichend U +/- = Unzureichend mit pos. /neg. Tendenz

Aufgrund der für die einzelnen Arten erforderlichen konkreten Lebensräume wird wiederum nur eine begrenzte Anzahl dieser Arten tatsächlich betroffen sein.

3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Fledermäuse:

Die Zwergfledermaus ist neben der Breitflügelfledermaus die am häufigsten anzutreffende Fledermausart in den Siedlungsgebieten, während die anderen Arten, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus sowie der Große und Kleine Abendsegler im allgemeinen in den Außenbereichen (Wald und Grünland) sowie an größeren Wasserflächen (bspw. Klutensee, DEK) anzutreffen sind.

Die überplante Fläche wird zumindest für die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus ein potientiell Nahrungs- oder Jagdhabitat sein. Sommerquartiere oder Wochenstuben sind jedoch weder im überplanten Gebiet noch im näheren Umfeld bekannt.

Vögel:

Bei der Liste der planungsrelevanten Vogelarten ist bei folgenden Arten das Vorkommen in Siedlungsräumen eher unwahrscheinlich: Habicht, Wespenbussard, Baumfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Turteltaube, Rebhuhn, Schwarzspecht, Feldschwirl, Pirol, Heidelerche, Nachtigall sind , wie mittlerweile auch der Gartenrotschwanz, typische Arten der freien Landschaft bzw. der Außenbereiche.

Auch für die im Siedlungsbereich Lüdinghausens am häufigsten vorkommenden bzw. gesehenen Raubvögel Mäusebussard, Turmfalke und evt. noch Sperber bzw. Waldohreule bietet die betroffene Fläche allenfalls ein Teilhabitat der potentiellen Jagdgebiete. Ein Vorkommen des Eisvogels, des Graureihers, der Tafelente, des Kiebitz, der Rohrweihe oder der Rauchschwalbe ist im überplanten Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Für die verbleibende planungsrelevante Art Mehlschwalbe ist dagegen ein Vorkommen nicht auszuschließen bzw. sehr wahrscheinlich. Nachweise sind bislang jedoch nicht bekannt. Der Erhaltungszustand in NRW wird aber noch als günstig eingestuft.

Amphibien/Reptilien:

Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien Kreuzkröte, Laubfrosch und Reptilien kann nicht ausgeschlossen werden. Laichgewässer sind im überplanten Bereich jedoch nicht vorhanden.

Fazit:

Obwohl einige der vorgenannten Arten gemäß der Roten Liste NRW als gefährdet einzustufen sind, ist keine der im überplanten Gebiet zu erwartenden Fledermaus- oder Vogelarten in NRW im Bestand gefährdet. (Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW gemäß der Ampelbewertung nach Dr. Kaiser 2010)¹. Eine erhebliche Störung oder gar Gefährdung der lokalen Populationen ist u. a. aufgrund der eher kleinräumigen Veränderung ebenfalls nicht zu erwarten.

Es ist daher nicht absehbar, dass Verstöße gegen die Verbote des §44 Abs.1, BNatSchG vorliegen.

Aufgrund des Brutvogelschutzes ist für die Erschließungsarbeiten ein Baubeginn vor Mitte März bzw. ab Anfang Juli anzustreben, auch sollten die erforderlichen Gehölzarbeiten zur Baufeldräumung gemäß § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen.

Insgesamt ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Höckenkamp-Nord eine erhebliche Betroffenheit der Artenschutzbelange nicht erkennbar.

¹ Anlage:

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW gemäß der Ampelbewertung planungsrelevanter Arten
NRW, 2012